



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

02.07.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 21.06.2024 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen. Es wird zum einen beantragt, weitere Vorschläge für die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals zu erarbeiten – auch solche, die die Beibehaltung des Dammbauwerkes und des Teiches beinhalten. Zum anderen wird beantragt, das Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren zu stoppen, weil das Verfahren einen Plan zum Gegenstand habe, dessen Zustandekommen beanstandet wird. Zum weiteren Inhalt wird auf das als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Schreiben verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals als Leitprojekt aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum kann nicht ohne Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden. Die Stadt Beckum ist verpflichtet, bis spätestens 2033 die Stauhaltung des Hellbachs aufzugeben und einen naturnahen Verlauf herzustellen.

Bei einer solchen Neuplanung eines Gewässers ist die Verwaltung an die Anwendung der geltenden Regelwerke (hier „Blaue Richtlinie“) gebunden. Die Blaue Richtlinie gibt vor, den größtmöglichen ökologischen Nutzen für den Hellbach zu prüfen und umzusetzen. Konkret bedeutet das neben der Aufgabe der Stauhaltung auch den Rückbau des Dammbauwerks, um dem Hellbach einen naturnahen, geschwungenen Verlauf und eine möglichst große Überflutungsfläche (Aue) zu ermöglichen. Die korrekte Anwendung dieser fachlichen Grundlagen wird im aktuell begonnenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom Kreis Warendorf geprüft und ist auch Bedingung für die Akquise von Fördermitteln gemäß der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FÖRL HWRM/WRRL).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden auch die Beeinträchtigung öffentlicher Belange sowie mögliche Folgewirkungen der Maßnahme geprüft und bewertet. Nach der Analyse von Planungsgrundlagen und Gesprächen mit den beteiligten Behörden und Fachbüros sind zum aktuellen Zeitpunkt keine öffentlichen Belange oder Risiken bekannt, die einem Rückbau des Dammbauwerks entgegenstehen könnten. Die Verwaltung geht von einer hohen Genehmigungsfähigkeit des Projektes in der beantragten Fassung aus.

Die Bürgerinnen und Bürger legen in ihrer Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 14.06.2024 keine Gründe vor, die aus Sicht der Verwaltung ein anderes Vorgehen in Bezug auf den Rückbau des Dammbauwerkes und des Teiches oder das Genehmigungsverfahren rechtfertigen würden. Das Vorgehen der Verwaltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des WHG, welches mit der Beantwortung eines Schreibens an einen Beckumer Einwohner durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) vom 18.06.2024 bestätigt wurde (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Anlage(n):

- 1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW
- 2 Schreiben eines Einwohners an das MUNV NRW mit Antwortschreiben